

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Heidelberg

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat gemäß § 28 Abs. 5 Universitätsgesetz (UG) am 24.10.1991 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 9.12.1991, Az.: I-512.2/43 erteilt.

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe und Gliederung

- (1) Das Zentrum für Molekulare Biologie (ZMBH) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Am ZMBH wird auf dem Gebiet der Molekularen Biologie Grundlagenforschung betrieben, der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert und gelehrt. Das ZMBH ist in selbständige Forschungsgruppen und in zentrale Einrichtungen für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen gegliedert.

§ 2 Forschungsgruppen

- (1) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern. Im Rahmen der Aufgabenstellung des ZMBH (§ 1 Abs. 2) arbeitet jede Forschungsgruppe an Forschungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrangebot des Zentrums. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen Forschungsgruppen ab. Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung einer Forschungsgruppe sowie ihre Ausstattung mit Raum, Personal- und Sachmitteln wird von den Professoren des ZMBH (§ 4 Abs. 4) nach Beratung in der Versammlung der Forschungsgruppenleiter unter Mitwirkung des Wissenschaftlichen Beirats (§ 5) entschieden.
- (2) Forschungsgruppenleiter sind die Professoren, deren Arbeitsbereich dem ZMBH zugewiesen ist und die in eine Stelle der Besoldungsgruppe C4 oder C3 eingewiesen sind, die Professoren gemäß § 67 IV UG, sowie andere Wissenschaftler, die hierzu auf Vorschlag des ZMBH gemäß § 4 Abs. 4 vom Rektorat bestellt werden. Forschungsgruppenleiter sind Mitglieder der Versammlung (§ 3).
- (3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe entscheidet ihr Leiter, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneten Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiter gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Die zentralen Einrichtungen des ZMBH stehen allen Forschungsgruppen gleichberechtigt zur Nutzung zur Verfügung. Die zentralen Einrichtungen unterstehen dem Direktor.

§ 3 Versammlung der Forschungsgruppenleiter

Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter wird mindestens einmal im Monat vom Direktor einberufen, um sie über alle für das ZMBH wichtigen Fragen zu unterrichten. Sie koordiniert die Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten der Gruppen. Sie hat beratende Funktion in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebes.

§ 4 Leitung des ZMBH

- (1) Das ZMBH wird von einem Direktor, im Verhinderungsfall von einem ersten bzw. einem zweiten stellvertretenden Direktor geleitet.
- (2) Der Direktor wird auf Vorschlag des ZMBH vom Rektorat bestellt. Der Wissenschaftliche Beirat (§ 5) ist vorher zu hören. Die Amtszeit des Direktors und seiner beiden Stellvertreter beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreter endet jedoch mit der Amtszeit des Direktors.
- (3) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des ZMBH, wobei er von der Versammlung der Forschungsgruppenleiter beraten wird. Der Direktor vertritt die Belange des ZMBH gegenüber dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Einrichtungen der Universität. Er leitet die zentrale Verwaltung des ZMBH. In den dem ZMBH zugewiesenen Räumen übt er vorbehaltlich § 104 Abs. 2 Universitätsgesetz, das Hausrecht aus.
- (4) Die Professoren des ZMBH, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4 oder C3 eingewiesen sind sowie die Professoren gemäß § 67 IV UG entscheiden gemeinsam in folgenden Angelegenheiten:
 - Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung des Direktors und seiner beiden Stellvertreter aus ihrer Mitte,
 - Einrichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsgruppen und deren Ausstattung (§ 2 Abs. 1),
 - Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Forschungsgruppenleitern (§ 2 Abs. 2),
 - Stellung von Haushaltsanträgen, interne Verteilung der dem ZMBH zugewiesenen Stellen, Personal- und Sachmittel sowie Zuordnung und Nutzung der dem ZMBH zugewiesenen Räume.

Die Beschlüsse der Professoren in den vorstehend genannten Angelegenheiten werden nach Beratung in der Versammlung der Forschungsgruppenleiter gefaßt.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des ZMBH nach § 1 Abs. 2 und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des ZMBH wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im ZMBH zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die beratende Beteiligung bei der Bestellung des Direktors (§ 4 Abs. 2), bei der Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Forschungsgruppen (§ 2 Abs. 1), sowie bei der Bestellung von Forschungsgruppenleitern (§ 2 Abs. 2) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sieben, höchstens 10 Mitgliedern; sie werden vom Rektorat auf vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung für die Dauer von 2 Jahren ist einmal möglich. Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Molekularbiologie oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem ZMBH angehört. Das Rektorat soll Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen bei der Berufung angemessen berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Direktors oder der Mehrheit der Forschungsgruppenleiter ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das ZMBH erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der dem ZMBH zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das ZMBH ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung und § 122 Universitätsgesetz bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Drittmittel sind dem Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das ZMBH entstehen, müssen die Professoren des ZMBH (§ 4 Abs. 4) ihr Einverständnis erklären.

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

Universitätsmitglieder, deren Arbeits- oder Ausbildungsbereich dem ZMBH zugeordnet ist sowie Doktoranden und Stipendiaten der Forschungsgruppen sind berechtigt, das Zentrum zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem ZMBH zugewiesen war, sind berechtigt, das ZMBH entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Andere Mitglieder der Universität und sonstige Personen (z.B. Gastwissenschaftler) können auf Antrag eines Forschungsgruppenleiters als dessen Gast(gruppe) vom Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Werden für den Gast/die Gastgruppe Räume oder Mittel des ZMBH benötigt, über die der gastgebende Forschungsgruppenleiter nicht verfügt, entscheiden die Professoren des ZMBH nach Beratung in der Forschungsgruppenleiter-Versammlung (§ 4 Abs. 4).

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, das ZMBH und seine Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung bzw. Praktikumsordnung zu benutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, das ZMBH und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzer Rücksicht zu nehmen, das ZMBH und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden und in den Räumen des ZMBH und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Direktors Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluß von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß berührt die aus dem Benutzerverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 10 Entgelt

Die Benutzung des ZMBH durch Mitglieder der Universität und solche Personen, die Rechte und Pflichten gem. § 6 Abs. 3 UG haben, ist kostenfrei; die Vorschriften des Neben-tätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Be-kanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

6900 Heidelberg, den 15. Januar 1992



Prof. Dr. Peter Ulmer
Rektor